

**Interessenbekundungsverfahren (IBV)
zu Flächen
der Stiftung Naturschutz Thüringen
und der Stadt Eisfeld**

**in den Gemarkungen Görsdorf, Heid und
Eisfeld**

**Stiftung Naturschutz Thüringen
c/o Thüringer Landgesellschaft mbH
Handelnd für die Stiftung Naturschutz Thüringen
Weimarische Straße 29b
99099 Erfurt**

**Stadt Eisfeld
c/o Thüringer Landgesellschaft mbH
Handelnd für die Stadt Eisfeld
Weimarische Straße 29b
99099 Erfurt**

Inhaltsverzeichnis

1. VORABINFORMATION.....	3
2. PACTLOSE.....	4
2.1 PACTLOS 1 (FLÄCHEN STIFTUNG NATURSCHUTZ THÜRINGEN).....	4
2.2 PACTLOS 2 (FLÄCHEN STADT EISFELD)	6
4. BEDINGUNGEN DES INTERESSENBEKUNDUNGS-VERFAHRENS.....	8
5. ANLAGE.....	16

Der Verkauf und die Vervielfältigungen des Materials des Interessenbekundungsverfahrens durch Dritte – auch auszugsweise – bedürfen der Zustimmung.

Wir weisen die Interessenten darauf hin, dass alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr erfolgen.

1. VORABINFORMATION

Die zu verpachtenden Flächen befinden sich in den Gemarkungen Görsdorf, Heid und Eisfeld. Die Flächen liegen im Naturschutzgebiet Nr. 244 „Görsdorfer Heide“ und Teilflächen befinden sich im FFH-Gebiet Nr.175 „Görsdorfer Heide“. Sie sind außerdem Bestandteil des Nationalen Naturmonumentes „Grünes Band Thüringen“.

Es handelt sich um Flächen aus dem Grundbesitz der Stiftung Naturschutz Thüringen (SNT) und der Stadt Eisfeld.

Die Flächen sind unter Einhaltung der in den beigefügten Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens (siehe 2. Pachtlose) aufgeführten naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu pflegen und zu entwickeln.

Zur Erreichung dieser naturschutzfachlichen Zielsetzung ist, als ein entscheidender Bestandteil des Gebotes, ein **entsprechendes Nutzungskonzept** einzureichen. Die Nutzung soll dabei durch den Pächter selbst erfolgen, Unterverpachtung ist ausgeschlossen und ein Pflugtausch ist nicht gewünscht.

Vorbehaltlich der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit der Verschaffung des unmittelbaren Besitzes durch den jeweiligen Eigentümer der zur Verpachtung stehenden Flächen, soll Beginn voraussichtlich der **01.01.2026** sein. Ein Rechtsanspruch hierauf ist jedoch ausgeschlossen.

In den vorliegenden Unterlagen ist genau beschrieben, wie das Gebot auszufüllen ist. Wir bitten Sie, diese Unterlagen gründlich zu lesen und nur vollständige Gebote einzureichen.

Die Bieter haben die Möglichkeit die Flächen des Interessenbekundungsverfahrens vorab zu Besichtigen.

2. PACTHLOSE

2.1 PACTHLOS 1 (FLÄCHEN STIFTUNG NATURSCHUTZ THÜRINGEN)

Pacthfläche: 9,2621 ha

Pacthdauer: 01.01.2026 (voraussichtlich) bis 30.09.2027

Es wird ein langfristiges Pacthverhältnis angestrebt, soweit durch die Art der Nutzung die Naturschutzziele erreicht werden. Voraussichtlich stehen in den nächsten Jahren auch noch weitere Flächen der SNT in diesem Bereich für eine Nutzung zur Verfügung.

Naturschutzfachliche Zielstellung und Vorgaben

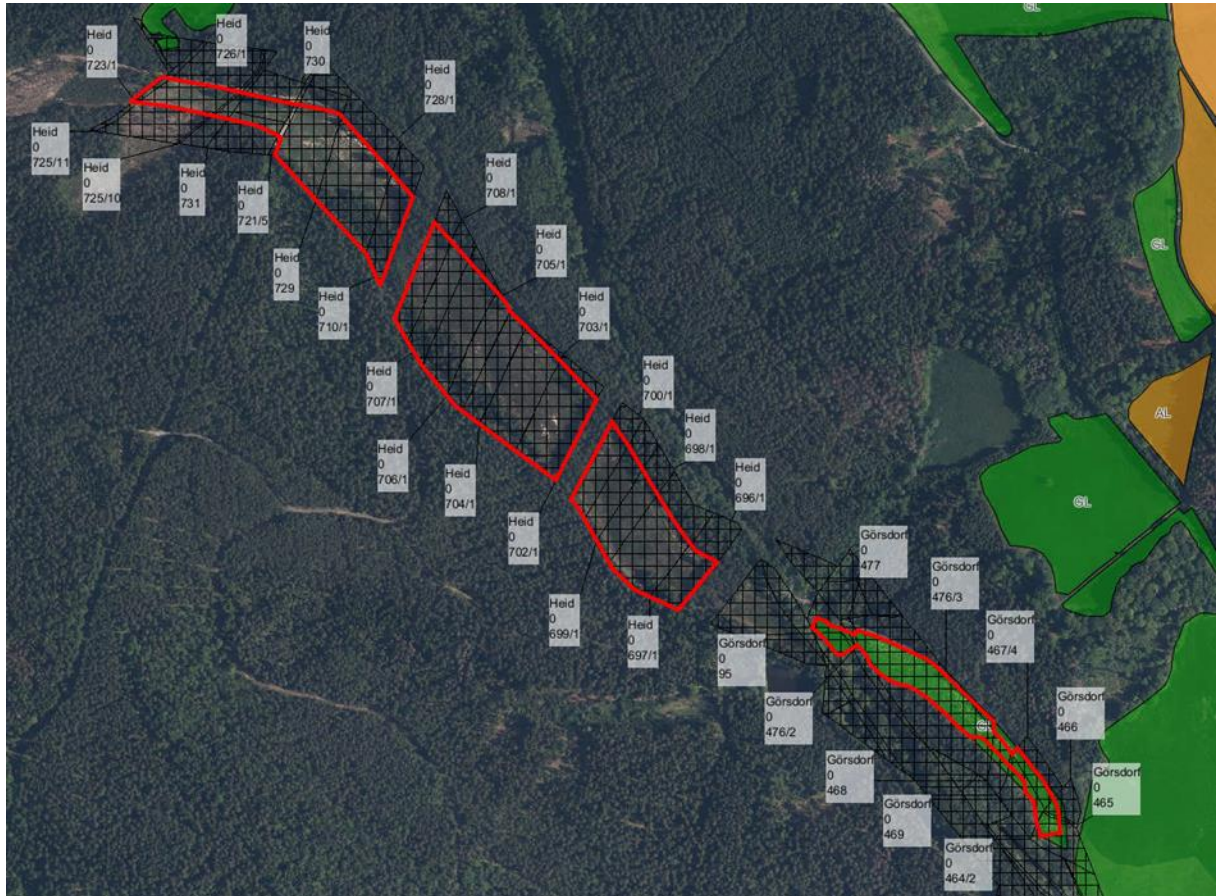
Ziel ist es, die Heideflächen im Naturschutzgebiet „Görsdorfer Heide“ regelmäßig durch Beweidung zu verjüngen und die Gehölzsukzession zu unterbinden. Das NSG „Görsdorfer Heide“ ist der größte zusammenhängende Zwergstrauch- und Besenginsterheidenbereich Südthüringens. Es ist Lebensraum für eine artenreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenwelt. Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbundes Grünes Band Thüringen. Optimal ist die Beweidung der Flächen mit Schafen und/oder Ziegen.

Folgende Nutzungsaufgaben sind zu berücksichtigen:

- kein Einsatz von Dünger (organisch und chemisch) sowie von Pestiziden
- mindestens eine achtwöchige Ruhepause zwischen jeder Nutzung
- max. Besatzdichte bei Beweidung von 0,5 GVE/ha/Jahr
- keine Zufütterung auf der Pacthfläche
- kein Umbruch sowie keine An- oder Nachsaat
- Nutzung mindestens einmal jährlich

Die Flächen, die zur Verpachtung stehen, sind auf der Kartengrundlage von Orthofotos nachfolgend abgebildet.

Abbildung 1: Übersichtskarte der Pachtflächen (= rot dargestellt) zum Interessenbekundungsverfahren in den Gemarkungen Görsdorf und Heid



2.2 PACTHLOS 2 (FLÄCHEN STADT EISFELD)

Pacthfläche: 3,7757 ha

Pacthdauer: 01.01.2026 (voraussichtlich) bis 30.09.2027

Es wird ein langfristiges Pacthverhältnis angestrebt, soweit durch die Art der Nutzung die Naturschutzziele erreicht werden.

Naturschutzfachliche Zielstellung und Vorgaben

Ziel ist es, die Heideflächen im Naturschutzgebiet „Görsdorfer Heide“ regelmäßig durch Beweidung zu verjüngen und die Gehölzsukzession zu unterbinden. Das NSG „Görsdorfer Heide“ ist größte zusammenhängende Zwergstrauch- und Besenginsterheidenbereich Südthüringens. Es ist Lebensraum für eine artenreiche, zum Teil vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenwelt. Das Gebiet ist Bestandteil des Biotopverbundes Grünes Band Thüringen. Optimal ist die Beweidung der Flächen mit Schafen und/oder Ziegen.

Folgende Nutzungsaufgaben sind zu berücksichtigen:

- kein Einsatz von Dünger (organisch und chemisch) sowie von Pestiziden
- mindestens eine achtwöchige Ruhepause zwischen jeder Nutzung
- max. Besatzdichte bei Beweidung von 0,5 GVE/ha/Jahr
- keine Zufütterung auf der Pacthfläche
- kein Umbruch sowie keine An- oder Nachsaat
- Nutzung mindestens einmal jährlich

Die Flächen, die zur Verpachtung stehen, sind auf der Kartengrundlage von Orthofotos nachfolgend abgebildet.

Abbildung 2: Übersichtskarte der Pachtflächen (= rot dargestellt) zum Interessenbekundungsverfahren in der Gemarkung Eisfeld



3. Hinweis zur Erstellung Ihres Gebotes

Ihr Pachtgebot muss inhaltlich vollständig sein. Eine sorgfältige Bearbeitung ist notwendig, weil unvollständige Unterlagen und fehlende Angaben zu einem Ausschluss führen können.

Bitte drucken Sie die Seiten **12** bis **15** dieses Dokumentes zur Gebotsabgabe aus und ergänzen Sie handschriftlich die erforderlichen Angaben.

Landwirtschaftliche Betriebe haben als Anlage zum Gebotsschreiben (siehe 4.8.) eine Betriebsbeschreibung mit einzureichen. In dieser sind zusätzliche Erläuterungen zu den betrieblichen Angaben (siehe 4.8 Seite 14) zu geben. Die Betriebsbeschreibung sollte inklusive aller Erläuterungen 5 Seiten (Schriftgröße 11 Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten.

Existenzgründer haben statt der Betriebsbeschreibung ein Betriebskonzept zusammen mit den Gebotsschreiben (siehe 4.8), dem Pachtgebot und den betrieblichen Angaben einzureichen. Als betriebliche Angaben sind die im Betriebskonzept stehenden Daten einzutragen.

Vergessen Sie nicht das Gebotsschreiben, das Pachtgebot sowie die betrieblichen Angaben (siehe 4.8.) rechtsverbindlich zu unterzeichnen!

4. BEDINGUNGEN DES INTERESSENBEKUNDUNGS- VERFAHRENS

4.1. Auftrag

Es werden Liegenschaften der Stiftung Naturschutz sowie Liegenschaften der Stadt Eisfeld zur Verpachtung angeboten.

Zuständige Stellen:

Stiftung Naturschutz Thüringen
c/o Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29b
99099 Erfurt (ThLG)

Auskünfte werden Montag bis Freitag bis zum 24.11.2025 wie folgt erteilt:

Ansprechpartner für Fragen zum Interessenbekundungsverfahren:

Thüringer Landgesellschaft mbH
Frau Lindauer
Telefon: +49 361 4413-108

Frau Albrecht
Telefon: 015228874350

E-Mail sekretariat.ase@thlg.de
Fax: +49 361 4413-299

Mo – Fr: in der Zeit von 7:00 – 11:30 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr

Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragen:

Stiftung Naturschutz Thüringen
Frau Püschel
Telefon: +49 0361 – 573931221
E-Mail: ines.pueschel@snt.thueringen.de

4.2. Haftungsausschluss

Etwaige Angebote der Stiftung Naturschutz Thüringen erfolgen freibleibend. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Garantien werden nicht abgegeben.

4.3. Datenermittlung zu Pachtflächen

Die Ermittlung der angegebenen Flächen für Grünland erfolgte aus einer grafischen Verschneidung der Flurstücke mit den Feldblockdaten der Landwirtschaftsverwaltung des Freistaates Thüringen unter Abgleich der Flächen auf die Angaben des Liegenschaftskatasters sowie unter Einschätzung der möglichen Nutzung.

4.4. Besuchsberechtigung und Fragen zum IBV

Eine Besichtigung ist im Vorhinein abzustimmen. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen.

Antworten zu Fragen einzelner Interessenten werden anonymisiert auf der Homepage der ThLG eingestellt.

4.5. Abgabe des Gebotes

- Landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb sowie leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe im Nebenerwerb sind berechtigt, Gebote abzugeben.
- Die Gebote müssen spätestens bis zum Schlusstermin am **24.11.2025 bis 10.00 Uhr** bei der zuständigen Stelle eingegangen sein und werden im Anschluss bzw. am darauffolgenden Werktag geöffnet. Anschließend wird den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg (ohne Einschreiben) bestätigt.
- Nebengebote sind nicht zugelassen.
- Elektronische Gebotsabgabe ist nicht zugelassen.
- Es ist das Gebotsschreiben (siehe 4.8.) nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Schlusstermin an die Thüringer Landgesellschaft mbH einzusenden oder dort abzugeben.
- Der Pachtpreis ist durch den Bieter unter Berücksichtigung der vorgegebenen Nutzungsanforderungen und des vorgelegten Nutzungskonzepts auskömmlich zu kalkulieren.
- Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel (siehe 4.8. Seite 15) zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift zu bezeichnen.
- Das Gebot ist ausschließlich auf das ganze Lose abzugeben.
- Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen (siehe 3. Hinweis zur Erstellung Ihres Gebotes) vorhanden sind.
- Sollten Sie Ihr Gebot nicht im eigenen Namen abgeben, bitten wir Sie, Ihr Vertretungsverhältnis und Ihre Vertretungsbefugnis (Vollmacht) nachzuweisen. Bieter, die ein gemeinsames Gebot einreichen, werden gebeten, einen Bevollmächtigten zu bestimmen.

4.6. Auswertung des Gebotes

Die eingegangenen Gebote werden sorgfältig ausgewertet. Eine Kontaktaufnahme mit Bietern erfolgt nur, wenn dies zur Klärung des Gebotes erforderlich ist.

Hierbei nicht berücksichtigte Interessenten werden benachrichtigt.

Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen den die Stiftung Naturschutz Thüringen oder die Stadt Eisfeld abgeleitet werden.

Sofern Bietergespräche notwendig werden sind diese für den 01.12.2025 vorgesehen. Alle Interessenten werden gebeten sich diesen Tag terminlich variabel zu halten.

4.7. Zuschlagsentscheidung

Die Entscheidung über den Zuschlag wird in einer angemessenen Frist erfolgen. Während dieser Zeit werden zum Schutz der fristgerecht bis zum Schlusstermin eingegangenen Gebote keine anderen Interessenten berücksichtigt. Die Schutzfrist endet, wenn die Thüringer Landgesellschaft mbH mit einem Schreiben an alle Bieter das Ende des Interessenbekundungsverfahrens bekannt gibt.

Eine Verpachtung erfolgt durch die Stiftung Naturschutz Thüringen hier handelnd durch die Thüringer Landgesellschaft mbH und die Stadt Eisfeld.

Bei gleicher Bewertung von zwei Geboten sowie Würdigung der eingereichten Unterlagen werden bisherige bzw. angrenzende Nutzer und Ökobetriebe vorrangig berücksichtigt.

Die Stiftung Naturschutz Thüringen und die Stadt Eisfeld behalten sich in begründeten Fällen vor, von den vorstehenden Hinweisen abzuweichen oder diese zu ergänzen. Ansprüche Dritter, die sich hierauf gründen, sind ausgeschlossen.

Die Stiftung Naturschutz Thüringen und die Stadt Eisfeld ist nicht verpflichtet, sich für das höchste oder ein anderes Gebot zu entscheiden.

4.8. Gebotsschreiben

Name und Anschrift des Bieters

.....

Interessenbekundungsverfahren zu
 Pachtflächen der Stiftung Naturschutz
 Thüringen und der Stadt Eisfeld

Schlusstermin 24.11.2025 bis 10.00 Uhr
 bei der anbietenden Stelle

Gebot

Gebot für: **Pachtflächen der Stiftung Naturschutz Thüringen und/oder der Stadt Eisfeld**

Anlagen:

Pachtgebot (Seite 13 der Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens)

Nutzungskonzept zu Erreichung der naturschutzfachlichen Zielsetzung

Betriebliche Angaben (Seite 14 der Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens)

*) ☐ Betriebsbeschreibung mit Erläuterungen

*) ☐ Betriebskonzept mit Erläuterungen

1. **Meinem/Unserem Gebot liegen die Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens als Bedingungen zu Grunde.**
2. Ich/Wir biete(n) für die in unter Punkt 2 „Pachtlose“ aufgeführten Flächen.
3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe im Gebotsschreiben sowie den eingereichten Unterlagen meinen/unseren Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Wird das Gebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Gebot als nicht abgegeben!

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Name des Bieters

Pachtfläche in ha		Pachtpreis (€/ha/Jahr)	Summe (Pacht/Jahr)
Pachtlos 1	9,2621	€	€
Pachtlos 2	3,7757	€	€

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name des Bieters

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN PACTHFLÄCHEN GÖRSDORF, HEID UND EISFELD

lfd.Nr.	Betriebliche Angaben		
0	Status des Bewerbers	Junglandwirt	☐
		Existenzgründer	☐
1	Rechtsform	Einzelunternehmen	☐
		Personengesellschaft	☐
		Juristische Person	☐
		gehörig zu einer Unternehmensgruppe? Falls ja, Name der Dach-/Managementgesellschaft:	☐
2	Betriebsform (spezialisiert Betriebe)	Ackerbau	☐
		Gartenbau	☐
		Dauerkulturen	☐
		Futterbau	☐
		Veredlung	☐
	Betriebsform (Gemischtbetriebe)	Pflanzenbauverbund	☐
		Viehhaltungsverbund	☐
		Pflanzenbau-Viehhaltung	☐
3	Erwerbsform	Nicht klassifizierbare Betriebe	☐
		Haupterwerbsbetrieb	☐
4	Bewirtschaftungsform	Nebenerwerbsbetrieb	☐
		Konventionell	☐
		Ökologisch	☐
		Solidarische Landwirtschaft	☐
5	Gesamtbewirtschaftungsfläche (Summe)		ha
		falls zutreffend, Gesamtbewirtschaftungsfläche (Summe) Unternehmensgruppe	ha
		davon bewirtschaftetes Ackerland	ha
		bewirtschaftetes Grünland	ha
		davon Grünland für eigene Futtererzeugung	ha
		Eigentumsfläche	ha
		Pachtfläche	ha
6	Tierproduktion	Sonderkulturen (Welche?)	ha
		Rinder	GVE
		davon Milchkühe	GVE
		davon Mutterkühe	GVE
		davon Mastrinder	GVE
		Schweine	GVE
		davon Zuchtschweine	GVE
		davon Mastschweine	GVE
		Schafe/Ziegen	GVE
		Geflügel	GVE
		Pferde	GVE
		(sonstige)	GVE
		Summe GVE	GVE
		davon Summe GVE Freilandhaltung	GVE
7	Direktvermarktung	☐	
8	Regenerative Energie	KWH/Jahr	
9	Arbeitsplätze im Betrieb (aktuell)	Arbeitskräfte	Anzahl
		Vollbeschäftigteneinheit	VBE
		Auszubildende	Anzahl
10	Berufsausbildung in den letzten 5 Jahren (Anzahl Auszubildende)	Anzahl	
11	Flächenentzug für öffentliche Maßnahmen (letzte 6 Jahre)	ha	
12	Zu erwartender Flächenentzug für öffentliche Maßnahmen (nächste 6 Jahre)	ha	
13	getätigte Investitionen in den letzten 5 Jahren	€	
14	geplante Investitionen in den nächsten 5 Jahren	€	
15	Betriebsstätte, von der aus die Bewirtschaftung erfolgen soll	Name	
		Straße Nr.	
		PLZ Ort	
16	Entfernung zwischen Betriebsstätte und Pachtfläche (Wegstrecke, bezogen auf die Nutzung durch landwirtschaftliche Maschinen)		km

VBE – 1,0 Vollbeschäftigteneinheit entspricht einer Vollzeitarbeitskraft

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Kennzettel für Gebotsumschlag Umschlag nicht öffnen! Gebot der zuständigen Stelle bitte sofort weiterleiten!	
Vom Bieter auszufüllen!	
Ausschreibende Stelle:	Stiftung Naturschutz und Stadt Eisfeld c/o Thüringer Landgesellschaft mbH
Absender: (Bieter)	
Maßnahme:	Interessenbekundungsverfahren zu Pachtflächen in den Gemarkungen Görsdorf, Heid und Eisfeld
Abgabetermin:	24.11.2025 Uhrzeit: 10.00 Uhr
von der Ausschreibenden Stelle auszufüllen!	
Laufende Nummer des Gebotes:	

5. ANLAGE

Musterpachtvertrag für Flächen der Stiftung Naturschutz Thüringen

Musterpachtvertrag für Flächen der Stadt Eisfeld

Landpachtvertrag

AZ: 707000-0001-EV.00XXX
Vertragskennung: XXXX

Zwischen der

Thüringer Landgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Kathrin Weiß
Weimarische Str. 29b
99099 Erfurt

als Bevollmächtigte

handelnd für die

Stiftung Naturschutz Thüringen
Steuernummer: 151/144/02467

als Verpächter

und
vertreten durch

als Pächter

wird folgender Landpachtvertrag geschlossen:

Präambel

Die verpachteten Flächen wurden der Stiftung Naturschutz Thüringen im Rahmen des Nationalen Naturerbes übertragen und dienen dazu, das Grüne Band im Sinne des Naturschutzes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Gleichzeitig soll das GRÜNE BAND in der Erinnerung an die deutsche Teilung erlebbar bleiben. Die Flächen werden zur Grünlandnutzung übergeben.

§ 1

Pachtgegenstand

- (1) Verpachtet werden zur ausschließlichen Grünlandnutzung Flächen in einer Gesamtgröße von ha in der/den Gemarkung/en ... und ... im Landkreis...

Die verpachteten Flächen sind im Einzelnen in dem beigefügten Flächenverzeichnis (Anlage 1), das Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführt.

- (2) Mitverpachtet werden die auf dem Pachtland befindlichen Anpflanzungen, Bäume, Hecken, Sträucher sowie die mit dem Eigentum am Pachtland verbundenen Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung der Pachtsache dienen.
- (3) Das Inventar, einschließlich des Feldinventars, wird nicht mitverpachtet.
- (4) Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies und anderen Bodenbestandteilen.
- (5) Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, die bei Abschluss des Pachtvertrages auf den verpachteten Flächen ruhen oder künftig entstehen, muss der Pächter dulden. Dies gilt auch für dinglich nicht gesicherte ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der zugehörigen Anlagen.

§ 2

Restitutionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien können nicht ausschließen, dass bei den verpachteten Flächen auch solche sind, die Gegenstand angemeldeter Vermögensrechtlicher Ansprüche nach dem Mauergrundstücksgesetz bzw. dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen sind und deshalb der Anmelder deren Rückübertragung verlangen kann.
- (2) Sind Ansprüche auf Rückübertragung bestimmter Flächen zugunsten des Anmelders entschieden, steht diesem ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft der Entscheidung, ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Pachtjahres zu. Das Kündigungsrecht kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Pachtjahres ausgeübt werden.
Gleiches gilt, soweit Grundstücke aufgrund von Verwaltungsentscheidungen der Rehabilitationsbehörden und der Vermögensämter nach dem VwRehaG i. V. mit dem VermG, insbesondere für ehemalige Zwangsaussiedler, zurückübertragen werden.
- (3) Bei einer außerordentlichen Kündigung durch Ansprüche aus Rückübertragung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3 Dauer des Pachtverhältnisses

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt am 01.10....und endet am 30.09....
Das Pachtjahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09. eines jeden Jahres.
- (2) Der Pächter erhält darüber hinaus das Recht zur Aberntung der Pachtflächen.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, bei Pachtwechsel den neuen Pächter bereits nach Aberntung vor Ablauf des 30.09. die Flächen in Besitz nehmen zu lassen.
- (4) Die Ausdehnung des Pachtverhältnisses über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus bedarf des Abschlusses eines neuen Pachtvertrages.

§ 4 Pacht

- (1) Die jährliche Pacht beträgt für die gesamte Pachtfläche **EUR**, in Worten: ..., 00/100 Euro (Pachtzinsberechnung Anlage 1) und ist am **01.10.** eines jeden Jahres im Voraus fällig.

Pächter und Verpächter stimmen bereits jetzt einer Korrektur des Pachtzinses im Nachgang zu einer Pachtsachenbeschreibung/Pachtsachenkontrolle zu, sofern die tatsächlichen Nutzungsarten der Flächen von denen in der Pachtzinsberechnung (Anlage 1) zugrunde gelegten Nutzungen abweichen.

Der Pachtzins ist auf das Konto der Stiftung Naturschutz Thüringen zu zahlen:

Kreditinstitut	Deutsche Bank AG
IBAN:	DE70820700000138019501
BIC:	DEUTDE8EXXX
Verwendungszweck:	4370 70 000 00 XXX 15

Die Leistungen fallen unter § 4 Nr. 12 UStG.

- (2) Der Verpächter kann den Pächter anweisen, die Zahlung auf ein anderes, zugleich zu benennendes Konto zu leisten.
- (3) Zahlt der Pächter bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist unbeschadet der Pflicht des Pächters zum Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens, die rückständige Forderung mit einem Zins, dessen Höhe sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bemisst, zu verzinsen.
- (4) Der Pächter kann gegen die Pachtzinsforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die der Verpächter unbestritten gelassen hat oder für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat.
Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Pächters.

§ 5 Änderung des Pachtzinses

- (1) Wenn das Pachtland um wenigstens 5 v. H. kleiner oder größer ist als in § 1 Abs. 1 angegeben, mindert oder erhöht sich der Pachtzins auf Verlangen ab dem darauffolgenden Pachtjahr um den Hundertsatz der Abweichung.

- (2) Verpächter und Pächter können nach Ablauf von jeweils zwei Jahren eine angemessene Anpassung des Pachtzinses auch dann verlangen, wenn die gegenseitigen Verpflichtungen noch nicht in ein grobes Missverhältnis zueinander geraten sind. Bei der Feststellung des angemessenen Pachtzinses dient der durchschnittliche Pachtzins, der bei der Neuverpachtung gleichwertiger Pachtgrundstücke ortsüblich vereinbart wird, als Orientierungshilfe.

Verbessert oder verschlechtert sich infolge der Bewirtschaftung der Pachtsache durch den Pächter deren Ertrag, so kann aus diesem Grunde eine Änderung des Pachtzinses nicht begehrt werden.

Entstehen zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des zu ändernden Pachtzinses, stimmen diese schon jetzt im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen einem Antrag auf Anordnung der Begutachtung durch einen Sachverständigen beim zuständigen Landwirtschaftsgericht zu.

- (3) Ändert sich der Umfang der verpachteten Flächen infolge einer vorzeitigen Kündigung nach § 16 Abs. 1, oder § 17 dieses Vertrages gegenüber dem, der in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 festgehalten ist, so vermindert sich der Pachtzins vom Zeitpunkt der Herausgabe um den auf diese Flächen entfallenen Pachtzins.
- (4) Bei der Festsetzung des Pachtzinses gemäß § 3 Abs. 1 findet der Umstand Berücksichtigung, dass die verpachteten Flächen im Sinne der Präambel entwickelt werden sollen. Dadurch können sich während der Laufzeit des Pachtverhältnisses zeitlich begrenzte Einschränkungen bei der Bewirtschaftung durch naturschutzfachlich begründete Maßnahmen und Anordnungen in geringem Umfang ergeben. Im vereinbarten Pachtzins sind die hierdurch ggf. zu erwartenden Einbußen oder Mehrkosten bereits berücksichtigt und rechtfertigen keine weitere Minderung des Pachtzinses.

§ 6

Verpflichtungen des Pächters

- (1) Der Pächter hat dem Verpächter unverzüglich mitzuteilen, wenn nach Übergabe der Pachtsache:
- 1.) Dritte an der Pachtsache Rechte geltend machen,
 - 2.) die Pachtsache durch nicht vorhersehbare Ereignisse erheblich gefährdet wird,
 - 3.) wesentliche Mängel an der Pachtsache erkennbar werden.

Unterlässt der Pächter die unverzügliche Mitteilung, so hat er nicht nur einen dem Verpächter hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, sondern verwirkt auch das Recht, etwaige Ansprüche gegen den Verpächter auf Minderung des Pachtzinses oder sonstige Entschädigungen geltend zu machen.

§ 7

Lasten

- (1) Die auf der Pachtsache ruhenden Lasten, ausgenommen solche, die aus der Substanz der Pachtsache zu bestreiten sind, trägt der Pächter. Hiervon ausgenommen ist die Grundsteuer, welche ausnahmslos vom Pächter zu tragen ist. Vom Verpächter bereits gezahlte Beträge hat der Pächter dem Verpächter zu erstatten.

- (2) Der Pächter trägt auch Abgaben zur Berufsgenossenschaft, zu Drängenossenschaften sowie zu Wasser- und Bodenverbänden. Abgaben, die von Dritten zur Erfüllung vergleichbarer Aufgaben erhoben werden, stehen dem gleich.
- (3) Der Pächter hat nach Vorlage eines Nachweises über die Lastenerhebung oder im Falle unmittelbarer Veranlagung unverzüglich zu zahlen.

§ 8 Übergabe der Pachtsache

- (1) Die Pachtsache wird wie besehen übernommen.
Die Pachtsache wird vom Pächter als in ordnungsgemäßigem Zustand befindlich akzeptiert.
- (2) Die Fläche wird verpachtet wie sie liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung für Größe, Grenzen, Ertragsfähigkeit und Eignung für die vom Pächter beabsichtigte Nutzung. Der Pächter trägt die Gefahr dafür, dass seine Grundstücksnutzung durch schädliche Naturereignisse oder durch Dritte beeinträchtigt oder aufgehoben wird.
- (3) Dem Pächter ist bekannt, dass es sich bei den überlassenen Flächen um ehemalige militärisch genutzte Flächen handelt. Nach Kenntnisstand des Bundesverteidigungsministeriums ist das Pachtobjekt nach menschlichem Ermessen frei von Gefahren, dennoch kann ein erhöhtes Risiko für nicht geräumte Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden.

Der Pächter stellt den Verpächter von allen damit verbundenen diesbezüglichen Haftungsansprüchen frei. Dies gilt nicht für den Fall arglistiger Täuschung oder für vorsätzliches Verhalten des Verpächters oder seiner Organe.

Werden vom Nutzer auf der von ihm genutzten Fläche Blindgänger, Sprengkörper oder sonstige militärische Gegenstände gefunden, so dürfen sie nicht berührt oder bewegt werden. Die Fundstelle ist deutlich zu markieren und zu sichern. Über Notruf ist die Polizei oder die Rettungsleitstelle zu informieren.

§ 9 Ordnungsgemäße Erhaltung der Pachtsache

- (1) Der Pächter hat die Pachtsache ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die darauf befindlichen Anlagen auf seine Kosten ordnungsgemäß zu erhalten, soweit und solange dies wirtschaftlich vernünftig durch laufende Ausbesserung erfolgen kann.

Stillgelegte Flächen müssen entsprechend den Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung gepflegt werden.
- (2) Die Aussaat bzw. das Aufbringen von gentechnisch veränderten Organismen ist nicht zulässig.
- (3) Der Pächter hat die mitverpachteten Anpflanzungen, Bäume, Hecken, Sträucher nach Absprache mit dem Verpächter zu hegen und zu pflegen. Abgestorbene Gehölze müssen in Absprache und auf Verlangen des Verpächters entfernt und gegebenenfalls ersetzt werden.
- (4) Der Umgang mit den natürlichen Elementen der Pachtsache (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt) erfolgt nach geltendem Recht.
- (5) Der Pächter hat auch ohne vorherige Benachrichtigung durch den Verpächter die Begehung und Besichtigung der Pachtsache zu gestatten.

- (6) Im Rahmen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist der Pächter verpflichtet, seine Bewirtschaftung an den in der in Anlage 3 näher bezeichneten Ziel- und Zweckbestimmungen auszurichten.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Dem Pächter obliegt vom Beginn der Pachtzeit an die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des gesamten, in § 1 dieses Vertrages bestimmten Pachtgegenstandes und der Zuwegungen.
- (2) Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen,
- a) dass Maschinen und Geräte ordnungsgemäß eingesetzt und außerhalb des Einsatzes ab- und geschlossen gehalten werden,
 - b) dass keine Bodenverunreinigungen, zum Beispiel durch auslaufendes Öl oder Benzin, eintreten können und
 - c) dass die Zuwegungen zu den Grundstücken verkehrssicher sind.
- (3) Der Pächter stellt den Verpächter und dessen Bevollmächtigte von Ansprüchen Dritter, die aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden, frei.
- (4) Zur Deckung von möglichen Schäden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hat der Pächter eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung gegenüber dem Verpächter nachzuweisen.
Ein Versicherungsdefizit ist im Schadensfall vom Pächter zu tragen.
- (5) Dem Pächter obliegt auch insoweit die Verkehrssicherungspflicht, als er die Benutzung der mitverpachteten Zuwegung zur Ausführung von, der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienenden Bewirtschaftungsmaßnahmen durch an die Pachtsache anliegende Waldbesitzer oder deren Beauftragte zu dulden hat. Schadenersatzansprüche des Pächters gegenüber dem Benutzer bleiben unberührt.
- (6) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Pächter unentgeltlich und unter Verzicht auf jeglichen Aufwendungs-, Verwendungs- und Schadenersatz.

§ 11 Änderung der Pachtsache durch den Pächter

- (1) Der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters ändern.
- (2) Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bestimmung der Pachtsache ist der Pächter berechtigt, seine Nutzung nach Maßgabe der wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse unter Beachtung etwaiger Beschränkungen die sich aus der Anlage 3 ergeben, sowie der geltenden Vorschriften zu ändern. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters bedarf der Pächter jedoch, wenn er die Nutzung der Pachtsache so ändern will, dass dadurch die Art der Nutzung der Pachtsache über die Pachtdauer hinaus beeinflusst wird.

- (3) Entstehen zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob eine Nutzungsänderung durch den Pächter die Art der Nutzung über die Pachtdauer hinaus beeinflusst, stimmen die Parteien schon jetzt im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen, einem Antrag auf Anordnung der Begutachtung durch einen Sachverständigen beim zuständigen Landwirtschaftsgericht zu.

§ 12

Änderung der Pachtsache durch den Verpächter

- (1) Maßnahmen des Verpächters auf der Pachtsache, die zur Erreichung in Anlage 3 genannten Ziel- und Zweckbestimmungen durchgeführt werden sollen, hat der Pächter zu dulden, sofern dies unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar ist.
- (2) Der Verpächter hat Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen dem Pächter vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (3) Entstehen zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten, insbesondere über die Höhe der dem Pächter entstandenen Aufwendungen und entgangenen Erträge stimmen die Parteien schon jetzt im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen einem Antrag auf Anordnung der Begutachtung durch einen Sachverständigen beim zuständigen Landwirtschaftsgericht zu.

§ 13

Wildschadensersatz

- (1) Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und steht dem Pächter zu.
- (2) Ist der Pächter zugleich Jagdpächter, besteht kein Anspruch auf Wildschadensersatz gegenüber dem Verpächter.

§ 14

Meldung ökologischer Altlasten

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter unverzüglich nach Bekanntwerden das Vorhandensein ökologischer Altlasten auf den gepachteten Flächen mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht auch für ökologische Altlasten, die sich nicht auf den gepachteten Flächen befinden, aber auf deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung Auswirkung haben können.
- (2) Die Mitteilung erfolgt unter Verwendung eines Formblattes, das als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt ist.
- (3) Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht oder nicht unverzüglich nach und entsteht dem Verpächter hieraus ein Schaden, ist der Pächter ihm zu dessen Ersatz verpflichtet.

§ 15

Unterverpachtung/Nutzungsüberlassung

Der Pächter ist nicht berechtigt, die Nutzung der Pachtsache oder von Teilen davon einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Pachtsache unterzuverpachten oder einen Pflugtausch durchzuführen.

Die Überlassung der Pachtsache ganz oder teilweise an einen anderen landwirtschaftlichen Zusammenschluss zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

- 1) Der Verpächter kann den Vertrag, außer bei Vorliegen gesetzlich bestimmter und vertraglich vereinbarter Gründe, außerordentlich kündigen, wenn
 - a) die verpachteten Flächen für Zwecke der Raumordnung, der Verkehrsplanung, in Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) oder nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die verpachteten Flächen für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen oder für andere öffentliche Belange benötigt werden. Ein Bedarf für investive Zwecke steht, sobald und soweit auf der Grundlage von Verordnungen oder festgestellter bzw. genehmigter Planungen Baurecht geschaffen ist, dem Bedarf für öffentliche Belange gleich. Für diese Fälle ist auch eine Kündigung über Teilflächen möglich.
 - b) der Pächter ordnungswidrig wirtschaftet oder sonstige wesentliche Vertragspflichten schwer oder wiederholt verletzt und die aufgetretenen Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich bestimmten Frist nicht abstellt.
 - c) der Pächter die in Anlage 3 näher bezeichneten Ziel- und Zweckbestimmungen erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.
 - d) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles des Pachtzinses länger als drei Monate in Verzug ist.
 - e) gegen den Pächter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder die Einzelzwangsvollstreckung gegen den Pächter betrieben wird.
 - f) Dem Pächter ist bekannt, dass die gepachteten Flurstücke in einem Flurbereinigungsverfahren liegen. Für den Fall, dass die Qualität und Lage der neuen Grundstücke erheblich von der Lage und Qualität des Pachtgegenstandes abweichen, hat der Pächter keine Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung. Pächter und Verpächter steht für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht nach Bekanntgabe des Eintritts des Neuen Bestandes anstelle des Alten Bestandes zum jeweiligen Pachtjahresende bzw. der Regelungen der Überleitungsbestimmungen zu.
- (2) Stirbt der Alleinpächter, so sind sowohl seine Erben als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 17 Kündigung wegen Verwendung der Flächen für öffentliche Maßnahmen

- (1) Ist die Einbeziehung der Flächen in Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 a) oder für andere öffentliche bzw. investive Zwecke geplant, so steht dem Verpächter ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Pachtjahres zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Pächter spätestens 3 Monate vor Ende des Pachtjahres zu erklären.

- (2) Im Falle des § 16 Abs. 1 a) i. V. m. § 17 Abs. 1 wird ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Pächter womöglich deswegen erleidet, weil er auf die vereinbarte Pachtdauer vertraut hat, ausgeschlossen.

§ 18

Rückgabe der Pachtsache nach Ablauf der Pachtzeit

Der Pächter ist verpflichtet, bei Beendigung des Pachtverhältnisses die Pachtsache in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 19

Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (2) Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Landwirtschaftsgerichts, in dessen Amtsbezirk sich das Pachtland befindet.
- (4) Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar dieses Vertrages.
- (5) Die vertragsgegenständlichen Flächen liegen vollständig oder teilweise in folgenden Schutzgebieten (bei Betroffenheit Art des Gebietes angeben):

- ☐ FFH-Gebiet:
- ☐ Naturschutzgebiete (NSG):
- ☐ EG-Vogelschutzgebiete (SPA):
- ☐ Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB):
- ☐ Biosphärenreservat (BR):

Der Pächter ist verpflichtet bei der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen die Auflagen der Schutzgebietsverordnungen einzuhalten. Er ist verpflichtet sich im Vorfeld über die einzelne Betroffenheit der Flächen zu informieren.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die der gewollten rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 21 Anzeige

Der Pachtvertrag wird von dem Verpächter dem zuständigen Amt für Landwirtschaft innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss angezeigt.

Anlagen:

- Anlage 1: Auflistung der Pachtflächen nach Gemeinden /Gemarkungen, Pachtpreisberechnung
- Anlage 2: Formblatt zur Meldung von Altlasten
- Anlage 3: Ziel- und Zweckbestimmung der Pachtsache
- Anlage 4: Übersichtskarten

Erfurt,

Unterschrift des Pächters

Unterschrift des Bevollmächtigten

Vorstehender Vertrag ist am dem zuständigen Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum in..... angezeigt worden.

Erfassung ökologischer Altlasten

Ihre Adresse:

Telefon-Nr.:

Bundesland

Kreis Gemeinde

Tragen Sie bitte in die folgende Tabelle die auf Ihren Flächen liegenden Altlasten ein. Verwenden Sie dazu die unten aufgeführten Zahlen und Buchstaben.

Altlastenkennzahl	Altlastensymbol(e)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

Kennzahl:	1 = Tankstelle	Symbol: B = Benzin
	2 = Altöllager	Ö = Öl/Dieselmkraftstoff
	3 = Werkstatt/ Technikstützpunkt	P = Pflanzenschutzmittel
	4 = ACZ	D = Düngemittel
	5 = Freilanddüngerlager	G = Gülle
	6 = Güllestapelbecken/ Jauchegrube	F = Fäkalien
	7 = Silo/Freilandsilo	S = Silosickersaft
	8 = Feldflugplatz	H = Hausmüll
	9 = Mülldeponie/Alt- ablagern	U = Bauschutt
	10 = Munition/Kampfstoffe	A = Autowracks
	11 = Sonstiges	M = Munition
		K = Kampfstoffe
		C = Chemikalien
		X = Sonstiges:

Bitte geben Sie für jeden der auftretenden Stoffe die vorhandene Menge, die beeinträchtigte Fläche und den Zeitraum der Existenz der Altlast an.

Altlasten-Symbol	
Menge	
Fläche	
Zeitraum (Jahre)	

Gibt es Anzeichen einer Umweltbeeinträchtigung durch:

- ☐ Geruchsbelästigung
- ☐ Staubbelästigung
- ☐ Boden- und Vegetationsschäden
- ☐ Grundwasserbeeinträchtigung
- ☐ Oberflächenwasserbeeinträchtigung
- ☐ Sonstiges:

Fällt das Gelände in den Bereich eines Trinkwasser-/Naturschutzgebietes?

.... ja ... nein

Falls ja, Bezeichnung des Schutzgebietes

Verursacher der Altlast

(auch Rechtsnachfolger)

Sind die zuständigen Behörden informiert? ... ja nein

Falls ja, welche Behörde wurde wann und durch wen informiert?

.....

Bereits eingeleitete Maßnahmen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Wichtig ist, dass nach Möglichkeit u.a. die genaue Bezeichnung des Flurstückes angegeben wird, auf dem sich die jeweilige Altlast befindet.

Weitere Beschreibungen des belasteten Objekts und der vorhandenen Stoffe sind gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt darzulegen.

Sollte eine ehem. LPG oder ein anderer ehem. Betrieb Verursacher gewesen sein, so ist dieser Betrieb bzw. der heutige Nachfolgebetrieb/Rechtsnachfolger (soweit vorhanden) anzugeben.

Hinsichtlich der bereits eingeleiteten Maßnahmen sind solche mitzuteilen, die man selbst, ein Dritter oder die zuständige Behörde eingeleitet hat.

Ziel- und Zweckbestimmung der Pachtsache

Landpachtvertrag für landwirtschaftliche Einzelgrundstücke

Zwischen Stadt Eisfeld (Vor- und Zuname)

98673 Eisfeld, Marktstr. 2

und der

als Pächter

wird der nachstehende Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 - Pachtgegenstand

(1) Verpachtet werden folgende Grundstücke:

[illegible]

Gesamtfläche: ha
ha

Pachtfläche: _____ ha

(2a) Der Pachtgegenstand ist mit folgenden Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeit) belastet:

- (2b) Ausgenommen von der Verpachtung ist das Recht auf Gewinnung von Bodenbestandteilen wie Sand, Ton, Kies, Mergel usw.

§ 2 Pachtdauer

- (1) Der Pachtgegenstand wird auf 1 Jahr verpachtet
Die Pacht beginnt am 01. Oktober 2025.
Die Pacht endet am 30. September 2027.
- (2) Das Pachtjahr läuft vom **01.10. bis 30.09.**
- (3) Das Pachtverhältnis verlängert sich gem. § 594 BGB bei Pachtverträgen, die auf mindestens drei Jahre abgeschlossen sind, auf unbestimmte Zeit, wenn auf schriftliche Anfrage einer Vertragspartei, ob der andere Teil zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses bereit ist diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten die Fortsetzung ablehnt und in der Anfrage auf die Folge der Nichtbeantwortung ausdrücklich hingewiesen worden war.
- (4) Sollten im Pachtzeitraum Früchte angebaut werden, deren Aberntung nach Ablauf der Pachtzeit erfolgt, und den Pachtzeitraum überschreiten, ist hierfür eine Vereinbarung abzuschließen.
- (5) Die Pacht kann hinsichtlich einzelner Grundstücke mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Pachtjahres gekündigt werden. Dieses bedarf der Schriftform und gilt für eigene Nutzung, Bebauung und Verkauf.

§ 3 Pachtpreis

- (1) Der Pachtpreis beträgt je Hektar Grünland: € / ha

Der Pachtpreis beträgt insgesamt:

In Worten

- (2) Der Pachtpreis ist auf das Konto des Verpächters zu überweisen.

Bankverbindung: BIC: HELADEF1HIL
IBAN: DE74840540401120100778
Sparkasse Hildburghausen

Der Pachtpreis ist jährlich zum Ablauf des Pachtjahres am **30.09.** fällig.

- (3) Haben sich nach Abschluss des Pachtvertrages die Verhältnisse, die für die Fortsetzung der Vertragsleistungen maßgebend waren, nachhaltig so geändert, dass die gegenseitigen Verpflichtungen in ein grobes Missverständnis zueinander geraten sind, dann kann jede Partei eine Änderung des Vertrages mit Ausnahme der Pachtdauer verlangen. Eine Änderung kann frühestens 2 Jahre nach Beginn der Pacht oder nach dem Wirksam werden der letzten Änderung der Vertragsleistungen verlangt werden.

§ 4 Pachtzweck

- (1) Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zur landwirtschaftlichen Nutzung.
- (2) Die Verpachtung gilt auch für solche Flächen, die mit landwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen bebaut sind.
Dies gilt solange, bis andere gesetzliche Regelungen zur Anwendung kommen.

§ 5 Unterverpachtung

- (1) Der Pächter darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters die Nutzung des Pachtgrundstückes einem anderen überlassen, insbesondere das Grundstück unterzuverpachten. Der Erlaubnis bedarf es nicht, wenn der Pächter einen Nutzungstausch zum Zweck der Bildung zusammenhängender Schläge vornimmt oder die Pachtsache ganz oder teilweise einem landwirtschaftlichen Zusammenschluß zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung überlässt.
- (2) Überlässt der Pächter die Nutzung einem anderen, so hat er ein dem anderen bei der Nutzung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Verpächter ihm die Überlassung erlaubt hat.
- (3) Der Pächter ist berechtigt, den Pachtgegenstand für die Dauer der Pachtzeit ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen zu bewirtschaften.
- (4) Der oder die rechtsnachfolger treten in den Vertrag ein.

§ 6 Beschreibung des Pachtgegenstandes

- (1) Auf eine Zustandsbeschreibung der Pachtgrundstücke bei Pachtbeginn wird verzichtet.
- (2) Der Verpächter haftet nicht für nachträgliche gesetzliche Einschränkungen der vertraglich vereinbarten Nutzungsmöglichkeiten sowie für den Bestand etwaiger derzeit auf der Pachtsache liegender Rechte auf Erzeugung, Lieferung oder Verwertung oder ähnlicher Rechte, soweit ausschließlich gesetzlich bedingt und von keiner Vertragspartei oder vom Pächter allein zu vertreten ist. Ist die Einschränkung unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen von dritter Seite noch erheblich, so kann der Pächter eine angemessene Anpassung des Pachtzins verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB §§ 594 und 595, sofern es im Pachtvertrag nicht anders geregelt ist.

§ 7 Wildschäden, Manöverschäden und sonstige Aufwuchsschäden

- (1) Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den jagdrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Pächter der Flächen hat Anspruch auf Entschädigungszahlung durch die Jagdgesellschaft oder den Jagdverpächter.
- (3) Der Ersatz von Manöverschäden und sonstiger Flur- und Aufwuchsschäden an der Pachtsache steht dem Pächter zu.
- (4) Bei Verlegung von Versorgungsleistungen und oberirdischen Anlagen (z.B. Masten, Kanal- und Entlüftungsschächten) während des Pachtverhältnisses stehen die Aufwuchsschäden dem Pächter zu. Bei der Errichtung solcher Anlagen ist die Zustimmung des Verpächters durch den Errichter einzuholen.
- (5) Entschädigungsleistungen für trinkwasserschutzgebiete erhält ebenfalls der Pächter.

§ 8 Erhaltung und Bewirtschaftung

- (1) Der Pächter hat die Grundstücke ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Er hat die gewöhnlichen Ausbesserungen der Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Wege, Gräben und Dränagen auf seine Kosten durchzuführen, solange sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhalten werden können. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat der Pächter auf seine Kosten einzuholen.
- (2) Über aufstehende Bäume und Flurgehölze, deren Nutzung und Ersatz, treffen Verpächter und Pächter gesonderte Vereinbarungen.
- (3) Eine Nutzungsartenänderung ist möglich und bedarf nicht der Zustimmung des Verpächters, ebenso die Teilnahme des Pächters an Bewirtschaftungseinschränkungen, wie Extensivierungsmaßnahmen und Flächenstilllegung.
- (4) Der Verpächter gestattet dem Pächter die Aufnahme von Fäkalien.
- (5) Mit dem Pachtgegenstand verbundene Liefer-, Quoten- und Nutzungsrechte hat der Pächter zu erhalten.

§ 9 Sachverständiger als Schiedsgutachter

- (1) Können sich die Vertragsparteien über Fragen tatsächlicher Art nicht einigen, so können sie gleichwohl eine schriftliche Vereinbarung darüber herbeiführen, dass ein landwirtschaftlicher Sachverständiger ein Schiedsgutachten erstattet.
- (2) Die Kosten für das Schiedsgutachten tragen die Parteien je zur Hälfte.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Verpächter kann das Pachtverhältnis außer aus gesetzlich festgelegten Gründen vorzeitig kündigen, wenn der Pächter Vertragspflichten schwer oder wiederholt verletzt.

§ 11 Weitere Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Pächter.
- (3) Anzeigebehörde ist die Kreisverwaltungsbehörde (Amt für Landwirtschaft).
- (4) Jede Partei hat ein Stück des Vertrages zu erhalten. Eine Abschrift erhält die zuständige Anzeigebehörde.
- (5) sonstige Vereinbarungen:
Dem Nutzer ist bekannt, dass sich ein Teil der Flächen im Flurbereinigungsverfahren befinden und dadurch Flächen beansprucht werden können oder Lage, Größe und Nutzungsart sich im Laufe des Verfahrens ändern können.
Der Pächter verzichtet in diesen Fällen der Inanspruchnahme auf Ausgleichsleistungen durch den Verpächter oder seinen Rechtsnachfolger.

Eisfeld, den

.....
Unterschrift des Verpächters
-Bürgermeister-

.....
Unterschrift des Pächters

Das Landwirtschaftsamt in Hildburghausen bestätigt, hiermit als Anzeigebehörde, dass der vorstehende Pachtvertrag durch den Pächter angezeigt wurde. Der Vertrag wurde nicht beanstandet.

Hildburghausen, den

.....
Unterschrift

Anlage - Lageplan